



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Reit- und Voltigierverein Butzbach e.V.". Er hat seinen Sitz in Butzbach und ist im Vereinsregister Friedberg unter der Nr. 1220 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Organmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten aus Mitteln des Vereins. Das Vereinsvermögen und etwaige Gewinne dürfen bei sparsamster Geschäftsführung nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Der Verein gibt sich die Aufgabe, den Pferdesport wie folgt zu fördern:

(a) Reit-, Voltigier- und Fahrausbildung, um vor allem Kinder und Jugendliche an die Arbeit mit und an dem Pferd zu gewöhnen. Er will hierdurch frühzeitig die Liebe zum Pferd wecken, den Kindern und Jugendlichen eine gute gymnastische Ausbildung und Körperbeherrschung vermitteln und sie daran gewöhnen, sich in der sportlichen Gemeinschaft einzuordnen und die Heranwachsenden im Leistungssport zu fördern.

(b) Abhaltung und Unterstützung von pferdesportlichen Veranstaltungen, Wettbewerben und Pferdeleistungsprüfungen.

(c) Durchführung von Lehrgängen zur Förderung und Weiterbildung von Sportlern und Trainern.

(d) Die Pflege der Gemeinschaft im sozialen Bereich im Umfeld des Pferdesports.

(e) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten. Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend, angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen. Ihnen ausreichend Bewegung zu ermöglichen. Die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

(f) Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.



§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

(2) Die Mitgliedschaft kann von allen unbescholtenen Personen erworben werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Satzung anzuerkennen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in all seinen Bestrebungen und Veranstaltungen zu unterstützen, die Unterhaltung der Reitanlagen, die Satzung einzuhalten, den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und ihrer Beauftragten Folge zu leisten sowie die Beiträge pünktlich zu entrichten.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann mit Angabe von Gründen abgelehnt werden oder erfolgt auf eine dreimonatige Probezeit. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre gesetzl. Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschreiben und damit auch die Zustimmung zum aktiven Wahlrecht, wenn ihr Kind 16 Jahre und älter ist erteilen.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftlichen Austritt, der nur zum Jahresende (mit einer Frist von 4 Wochen) erfolgen kann sowie durch Ausschluss.

(3) Ein Mitglied kann bei groben Verstößen gegen die Satzung und wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Gegen diesen Ausschluss hat das Mitglied ein Widerspruchsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlusses durch den Gesamtvorstand. In der daraufhin, mit einer Frist von 4 Wochen, einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung muss dem Mitglied durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder das Vertrauen ausgesprochen werden, um den Gesamtvorstandsbeschluss aufzuheben.

(4) Vermögensansprüche hat der Ausgeschlossene ebenso wenig wie der Austretende und das Vereinsmitglied

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Höhe und Zahlungsweise von Beiträgen (Erhöhungen p.A. um max. 40%) und Gebühren werden vom Vorstand festgesetzt und grundsätzlich im Voraus per Bankeinzug abgebucht.

(2) In besonderen Fällen kann der Vorstand Sonderbeiträge als Umlage erheben aber nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Aufgaben des Vereins dienen. Bei Sonderbeiträgen, die die Höhe eines Mitgliedsbeitrages pro Jahr übersteigen, bedarf es der Zustimmung durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

(3) Jedes aktive Mitglied hat eine Helferstundengebühr zu leisten, deren Höhe der Vorstand festlegt. Der Betrag wird im Voraus abgebucht und kann im Rahmen von Helferstunden (näheres siehe Helferkarten) abgearbeitet werden.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Mitglieder in Härtefällen Beiträge und Gebühren zu senken, auszusetzen oder notfalls zu erlassen.



(5) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins schonend und pfleglich zu behandeln und das Ansehen des Reitsports in der Öffentlichkeit, insbesondere bei Benutzung öffentlicher Wege und Straßen vorteilhaft zu vertreten. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Für Schäden an dritten Personen und an fremden Eigentum haftet jedes Mitglied selbst, soweit nicht der Versicherungsschutz über den Landessportbund Hessen e.V. gegeben ist.

(2) Sie wählen den Gesamtvorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein hat als Organe: den Gesamtvorstand, die Mitgliederversammlung und den Jugendausschuss

§ 8 Gesamtvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- (a) dem/der Vorsitzenden (b) dem/der 2. Vorsitzenden (c) dem/der Schriftführer/in
- (d) dem/der Kassenwart/in (e) dem/der Reitwart/in (f) dem/der Voltigierwart/in
- (g) dem/der Jugendwart/in (h) und 2-4 Beisitzer

(2) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB (zur Eintragung beim Amtsgericht bestimmt) besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Zur Vertretung des Vereins sind immer zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam berechtigt.

(3) Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, bleibt aber r/bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein geeignetes Mitglied als Ersatz hinzuzuwählen.

(4) Der Gesamtvorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er soll halbjährlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, eine Ausnahme ist möglich

(5) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll mindestens einmal jährlich (möglichst im ersten Quartal) schriftlich



einberufen werden, und zwar mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung wird in der Tageszeitung und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Mittel) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder Email-Adresse gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Die zusätzlichen Tagesordnungspunkte sind den anwesenden Mitgliedern zu Beginn der Versammlung mitzuteilen. Die Versammlung soll von einem Vorstandsmitglied geleitet werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

(a) Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer (b) Entlastung des Vorstandes

(c) Wahl des Vorstandes (d) Wahl der Kassenprüfer

(e) Bestätigung des Jugendwartes (f) Entscheidung über Anträge

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt wird. Die Versammlung ist dann spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht und kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen. Mitglieder, die nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Wahlleiter schriftlich vorliegt. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll vom Schriftführer zu führen und vom Ihm und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(5) Die Wahl des Vorstandes kann in Form von einer sog. Blockwahl durchgeführt werden.

(6) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 10 Jugendausschuss

Die Vereinsjugend (bis zum vollendeten 21. Lebensjahr) wählt den Jugendwart sowie je einen Vertreter der Reiter und Voltigierer (auf zwei Jahre), die gemeinsam den Jugendvorstand bilden. Dieser ist für die Aktivitäten der Vereinsjugend organisatorisch verantwortlich. Ihm wird ein gewisser Betrag zugestanden, der vom Vorstand festgelegt wird.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.



(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über gespeicherte Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 12 Haftungsausschluss

(1) Der Verein, seine Organe und Beauftragten haften nicht für Schäden und Verluste gleich welcher Art, die Mitglieder bei der Ausübung sportlicher Betätigung sowie bei Veranstaltungen des Vereins erleiden; diese gehen vielmehr auf eigenes Risiko, soweit nicht Versicherungsschutz über den LSBH gegeben ist. Für Schäden an dritten Personen und an fremdem Eigentum haftet jedes verursachende Mitglied selbst.

(2) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 13 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung mit Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung sowie unter der Voraussetzung der Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen an einen gemeinnützigen Verein, der seinen Sitz in Butzbach hat.

Butzbach den 20.02.2014